

HESEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Hessen
bringt weiter.



BERATUNGSTEAM
PFLEGEAUSBILDUNG



Bundesverband Lehrende
Gesundheits- und Sozialberufe



Mission Leben
AKADEMIE
für Pflege- und Sozialberufe



Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.



INFORMATIONEN ZUM PFLEGEBERUFEGESETZ

„Allgemeine Informationen“

Merkblatt 1



Verband der Privaten
Krankenversicherung



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Wiesbaden, 25. Oktober 2021

In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung

Inhalt

a. Allgemeine Informationen zum Pflegeberufegesetz	3
b. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Pflegeausbildung?	3
c. Wer kann Träger der praktischen Ausbildung werden (= ausbildende Einrichtung)?	4
d. Welche Praxiseinsätze müssen die Auszubildenden absolvieren?	4
e. Welche Abschlüsse sind neben dem Abschluss Pflegefachfrau / Pflegefachmann noch möglich?	5
f. Was bedeutet Lernortkooperation?	6
h. Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es für Jugendliche vor und während der Ausbildung?	8
i. Wie wird die Ausbildung finanziert?	9
j. Wo erhalte ich weitere Informationen?	10
Abkürzungsverzeichnis	12

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) stellt zusammen mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung für die Träger der praktischen Ausbildung des Berufs Pflegefachfrau / Pflegefachmann und allen weiteren Interessierten Merkblätter zur Verfügung. Diese sollen eine einheitliche und transparente Information ermöglichen. Neben den allgemeinen Informationen werden weitere Merkblätter erarbeitet und zu Verfügung gestellt.

a. Allgemeine Informationen zum Pflegeberufegesetz

Im Jahr 2020 hat der erste Jahrgang der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gestartet. Die bisher getrennten Ausbildungsgänge Altenpflegerin / Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger wurden zu einem einheitlichen Berufsabschluss „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“ zusammengeführt. Innerhalb dieser Ausbildung besteht die Möglichkeit von gesonderten Abschlüssen nach dem Pflegeberufegesetz in der Alten- bzw. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.

b. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Pflegeausbildung?

Die generalistische Pflegeausbildung mit dem Abschluss Pflegefachfrau / Pflegefachmann sowie die beiden gesonderten Abschlüsse Altenpflegerin/ Altenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sind im Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie in der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeausbildungsfinanzierungsverordnung geregelt. (Download: www.pflegeausbildung.net/pflegeberufegesetz.html)

Das Land Hessen hat in eigener Zuständigkeit noch folgende begleitende Gesetze und Verordnungen erlassen:

- Verordnung zur Umsetzung des Pflegeberufegesetz vom 10. Januar 2019 (GVBl. S. 14)
- Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Pflegeausbildungsfonds“ vom 29. Oktober 2019 (GVBl. S. 316)

- Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen (Pflegeschulen-Finanzierungsgesetz) vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 439)
- Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen vom 21. August 2020 (Pflegeschulenverordnung) (GVBl. S. 546)
- Verordnung über die statistische Erhebung an Pflegeschulen (Pflegeschulen-Statistik-Verordnung) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 392)
- Verordnung über die hochschulische Pflegeausbildung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 273).

c. Wer kann Träger der praktischen Ausbildung werden (= ausbildende Einrichtung)?

Folgende Einrichtungen können nach § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 PflBG Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) sein und ausbilden:

- Krankenhäuser (mit Zulassung nach § 108 SGB V)
- (teil-)stationäre Pflegeeinrichtungen (mit Zulassung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI)
- ambulante Pflegeeinrichtungen (mit Zulassung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V).

d. Welche Praxiseinsätze müssen die Auszubildenden absolvieren?

Alle Auszubildenden beginnen die Ausbildung mit dem Ziel, die Ausbildung mit dem Abschluss „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“ abzuschließen, unabhängig davon, bei welchem Träger sie angestellt sind. Die praktische Ausbildung dauert 2.500 h, davon werden mindestens 1.300 h beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert. Aus der Wahl des Trägers ergibt sich der Vertiefungseinsatz. Während der Ausbildung absolvieren alle Auszubildenden Pflichteinsätze in folgenden Bereichen: (PflAPrV Anlage 7)

- Orientierungseinsatz am Anfang der praktischen Ausbildung beim TdpA (400 h)
- allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen (400 h)
- allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen (400 h)
- allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege (400 h)

- pädiatrische Versorgung (120 h¹)
- sowie im dritten Ausbildungsjahr ein Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung (120 h) und
- den Vertiefungseinsatz (500 h) beim Träger der praktischen Ausbildung sowie
- zwei weitere Einsätze (im Bereich Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation 80 h) und ein Einsatz zur freien Verfügung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes beim Träger der praktischen Ausbildung (80 h).

Die theoretische Ausbildung erfolgt an der Pflegeschule (2.100 h).

e. Welche Abschlüsse sind neben dem Abschluss Pflegefachfrau / Pflegefachmann noch möglich?

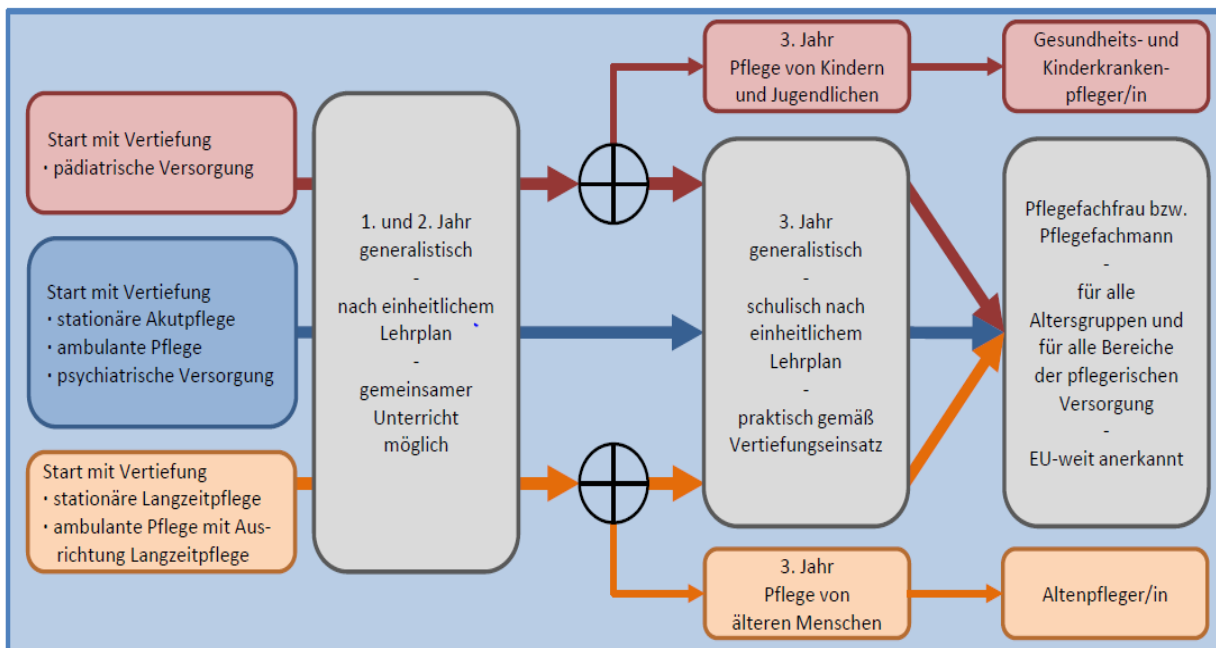


Abbildung 1: Ausbildungsablauf und Wahlmöglichkeiten (Quelle: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)

Der Vertiefungseinsatz ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 PflBG im Ausbildungsvertrag auszuweisen. Nur Auszubildende mit Vertiefungseinsatz **pädiatrische Versorgung, stationäre Langzeitpflege** oder **ambulante Pflege mit Ausrichtung Langzeitpflege**

¹ Bis zum 31.12.2024 entfallen auf den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die ggf. freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden des Orientierungseinsatzes.

können zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels einen der gesonderten Abschlüsse wählen:

- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (Vertiefung pädiatrische Versorgung notwendig)
- Altenpflegerin bzw. Altenpfleger (Vertiefung stationäre Langzeitpflege oder ambulante Pflege mit Ausrichtung Langzeitpflege notwendig).

Diese aktive Wahl kann nur durch die Auszubildenden selbst erfolgen. Entscheiden sie sich im zweiten Ausbildungsdrittels nicht für einen gesonderten Abschluss, wird die Ausbildung als Pflegefachfrau / -mann fortgesetzt (vgl. Abbildung 1). Genauere Erläuterungen finden Sie im Merkblatt 3 Wahlrecht.

f. Was bedeutet Lernortkooperation?

Die Abdeckung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisstationen verlangt eine exakte Ausbildungsplanung. Der Träger der praktischen Ausbildung schließt mit Krankenhäusern, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, pädiatrischen und psychiatrischen Einrichtungen deshalb vor Beginn der Ausbildung sogenannte „Kooperationsverträge“ ab, um den Einsatz der Auszubildenden sicherzustellen, oder bildet einen Ausbildungsverbund.

Die Wahrnehmung der dafür notwendigen organisatorischen Aufgaben kann an eine Pflegeschule übertragen werden (Vgl. Abb. 2 Möglichkeit b). So entsteht um die Pflegeschule herum ein Verbund, der die Ausbildung gemeinschaftlich durchführt. Solche regionalen Kooperationen, in denen auch mehrere Pflegeschulen zusammenarbeiten können, sind für alle Partner der Ausbildung notwendig und gewinnbringend. Damit die Pflegeausbildung zukünftig gut gelingen kann, wird die Koordination dieser Kooperationen als Bestandteil des Ausbildungsbudgets gesetzlich finanziert. Wie die Kooperationen und damit der Austausch von Auszubildenden konkret geregelt werden, kann nur vor Ort nach den regionalen Gegebenheiten geklärt werden.

Es wird allen ausbildungsinteressierten Betrieben empfohlen, aktiv auf bestehende Netzwerke, Pflegeschulen und andere Pflegeeinrichtungen zuzugehen, um Kooperationen beizutreten oder eigene Kooperationsverträge zu schließen.

Um die formale Abwicklung zu unterstützen, werden seitens des Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)¹ Empfehlungen für Kooperationsverträge kostenfrei zur Verfügung gestellt.

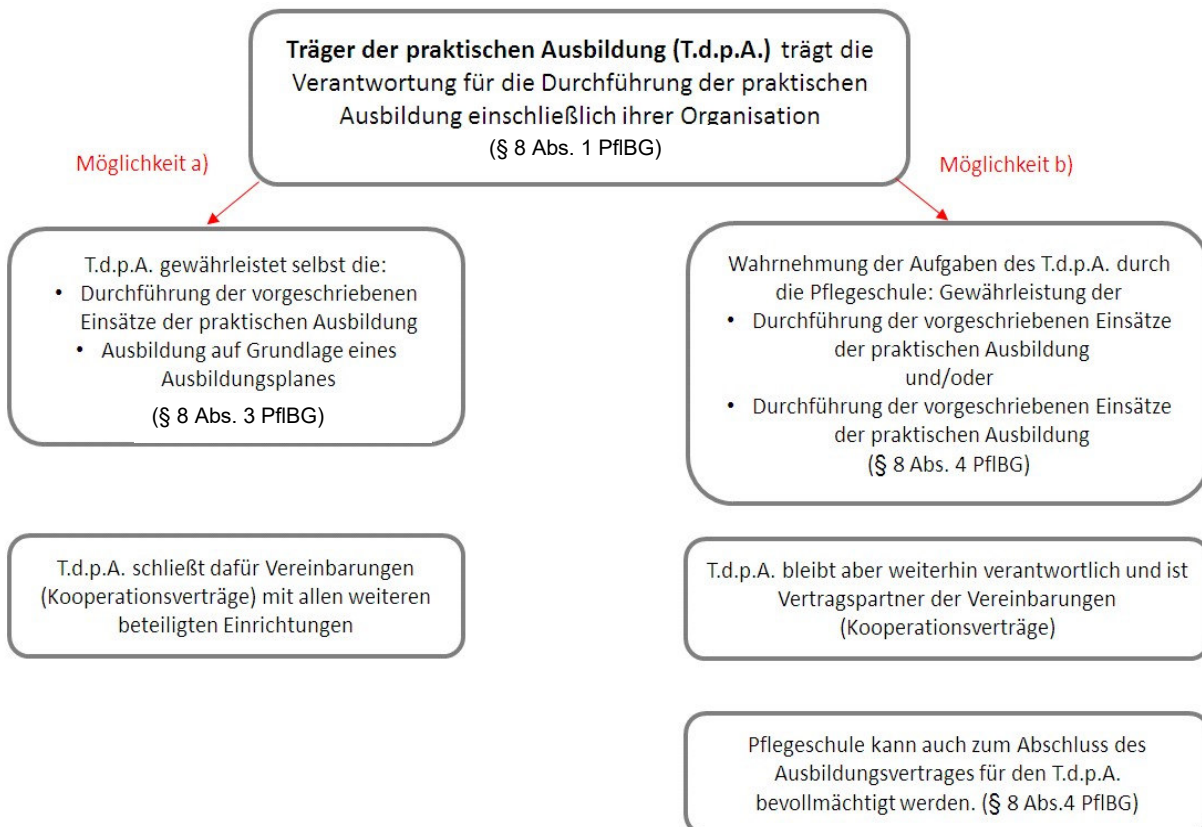


Abbildung 2: Zwei Möglichkeiten der Kooperation

g. Welche Voraussetzungen gelten für die Praxisanleitung?

Während des Orientierungseinsatzes zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung, der Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 PflBG (stationäre Akutpflege, ambulante Akut- und Langzeitpflege und stationäre Langzeitpflege) und dem Vertiefungseinsatz im dritten Ausbildungsjahr sind die Auszubildenden auf der Basis des praktischen Ausbildungsplans im Umfang von 10% der praktischen Ausbildungszeit im

¹ <https://www.bibb.de/de/86408.php>.

Einsatzbereich durch qualifizierte Praxisanleitungen (PA) ¹ strukturiert anzuleiten. Dies wird im Ausbildungsnachweis dokumentiert. Die Träger der Ausbildung müssen entsprechende Kapazitäten gewährleisten, um für alle Auszubildenden diese 10%-ige strukturierte qualifizierte Praxisanleitung (300 Stunden Zusatzqualifikation) sicherzustellen. Im Pflichteinsatz Pädiatrie, Psychiatrie und den weiteren Einsätzen im dritten Ausbildungsjahr ist die 10% Praxisanleitung durch qualifizierte Fachkräfte (ohne Zusatzqualifikation) sicherzustellen.

Alle zum 31.12.2019 nach Altenpflege- oder Krankenpflegegesetz anerkannten Praxisanleitungen haben Bestandsschutz und müssen sich nicht gesondert nachqualifizieren. Sie unterliegen ab dem 1.1.2020 allerdings, wie zukünftig alle PA, der jährlichen Fortbildungspflicht von 24 Stunden. Seit 2020 werden die Kosten für die PA-Weiterbildung und die jährliche Fortbildungspflicht über die Pauschale für die betriebliche Ausbildung (Ausbildungsfonds) berücksichtigt und refinanziert.

Seit dem 1.1.2020 müssen neu zu qualifizierende Praxisanleitungen eine abgeschlossene berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung im Umfang von 300 Stunden nachweisen und ihrer jährlichen Fortbildungsverpflichtung nachkommen. Sie sollen darüber hinaus über eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Einsatzbereich verfügen. Zusätzlich wird eine vertretende PA für die praktische Abschlussprüfung sowie für die Sicherstellung der Anleitung auch während Urlaubs- oder Erkrankungsphasen und bei Personalfuktuation benötigt. Diese vertretende PA kann bei Engpässen im Rahmen von Kooperationsverträgen über Kooperationen mit anderen Praxiseinrichtungen oder Pflegeschulen sichergestellt werden. ²

h. Welche Unterstützungsmaßnahmen gibt es für Jugendliche vor und während der Ausbildung?

Die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter unterstützen Jugendliche mit Ausbildungshemmnissen zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen durch verschiedenste Maßnahmen. Eine ausführliche Beratung, auch zu den gesetzlichen Voraussetzungen, erhalten Sie in Ihrem zuständigen Jobcenter oder Ihrer zuständigen

¹ Zur besseren Unterscheidung der Tätigkeit „qualifizierte Praxisanleitung“ von den ausführenden Personen „pädagogisch qualifizierte Praxisanleiter*innen“ verwendet dieses Merkblatt für die Personen das Kürzel „PA“.

Detailinformationen zur Praxisanleitung finden sich im „Merkblatt 7 – Praxisanleitung“ über den LINK auf Seite 11 dieses Merkblatts.

²Weitere Informationen und die aktuellen Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie entnehmen Sie bitte dem Merkblatt 7 „Praxisanleitung“

Agentur für Arbeit. Dabei kann zur Vorbereitung auf die Ausbildung eine der folgenden Maßnahmen genutzt werden, wenn die Jugendlichen die Voraussetzungen erfüllen¹:

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III)
- Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)
- Assistierte Ausbildung flexibel (Ausbildungsbegleitende Phase) (AsA flex) (§74 bis 75a. SGB III i.V.m. § 16 Abs. 1 SGB II).

i. Wie wird die Ausbildung finanziert?

Für die neue Ausbildung hat der Bund eine Umlagefinanzierung eingeführt. Alle Pflegeeinrichtungen (Krankenhäuser, stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulanten Dienste) zahlen Umlagebeträge in den Pflegeausbildungsfonds. Die ausbildenden Betriebe (Träger der praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PfIBG) erhalten die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Praxisanleiterkosten aus dem Pflegeausbildungsfonds erstattet.²

¹ Weitere Informationen zu Fördermöglichkeiten finden Sie im Merkblatt 6.

² Weiterführende Informationen gibt das Merkblatt 2 „Finanzierung der Ausbildung“ und Merkblatt 9 „Aufgaben und Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung“.

j. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Einen Überblick über Informationsveranstaltungen in Ihrer Nähe und allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA):

Nobert Mauer BAFzA

Berater RP Darmstadt

Postfach 500811
60396 Frankfurt a. M.
Tel: 069 50699491
Mobil: 0173 5493146
E-Mail: norbert.mauer@bafza.bund.de

Jochen Weimer BAFzA

Berater RP Gießen und Landkreis Fulda

Waldweide 86
35398 Gießen
Telefon: 0641 - 30 11 272
Mobil: 0173 – 29 77 103
E-Mail: jochen.weimer@bafza.bund.de

Ina Peter BAFzA

Beraterin RP Kassel - ohne Landkreis Fulda

Postfach 410118
34063 Kassel
Telefon: 0561 40033439
Mobil: 01520 2788328
E-Mail: ina.peter@bafza.bund.de

<https://www.pflegeausbildung.net/beratung-und-information/beratungsteam-pflegeausbildung/Hessen.html>

Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der Ausbildung“ wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt:

Dezernat II 24.2

Tel.: 06151 12 0

poststelle@rpda.hessen.de

<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit/pflegfachberufe>

Bei Rückfragen zum Thema „Finanzierung“ wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Gießen:

Dezernat 64 - Pflegeberufe

Heike Thomas

Tel.: 0641 303-2798

Pflegeberufegesetz@rpgi.hessen.de

<https://rp-giessen.hessen.de/soziales/ausbildungsfinanzierung-pflegeberufegesetz>

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Soziales und Integration:

Abt. V 8B Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

pflegeberufe@HSM.hessen.de

Bundesinstitut für Berufsbildung: <https://www.bibb.de/pflegeberufe>

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der Pflegeberufereform finden Sie zum Download unter: <https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/news-und-termine/artikel/merkblaetter-zur-umsetzung-der-generalistischen-pflegeausbildung/>

... und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.

Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis weist alle in den unterschiedlichen Merkblättern verwendeten Abkürzungen aus.

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
ABU-Z	Ausbildungsumlage-Zuschlag
AGZ	Ausgleichszuweisung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAnz	Bundesanzeiger
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BiBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BZRG	Bundeszentralregistergesetzes
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Spitzenverband)
EQ	Einstiegsqualifizierung
EU	Europäische Union
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GUV-R	Regel der Gesetzlichen Unfallversicherung
GVBl.	Gesetz- und Ordnungsblatt des Landes Hessen
HAIt-PfIG	Hessisches Altenpflegegesetz
HKM	Hessisches Kultusministerium
HKPHG	Hessisches Krankenpflegehilfegesetz
HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
PA	pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin / Praxisanleiter
PfiAFinV	Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
PfiAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe
PfiBG	Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz)
PflegeschulenV	Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen des Landes Hessen
PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit)
RP	Regierungspräsidium
SchuB	(Lernen und Arbeiten in) Schule und Betrieb
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung
TdpA	Träger der praktischen Ausbildung
TRBA 250	Technische Regel 250 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
UStG	Umsatzsteuergesetz